OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-702650/16/ER

Datum: Linz, 11. Dezember 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des J T, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. L, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 8. August 2023, GZ: BHGM/923070052393/23, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Hinsichtlich der Spruchpunkte 1 und 2 des angefochtenen Straferkenntnisses wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Tatzeitraum in Spruchpunkt 2 auf 09.05.2023, 17:40 Uhr – 09.05.2023, 17:50 Uhr korrigiert wird.

Hinsichtlich Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses wird der Beschwerde stattgegeben, Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt.

II. Hinsichtlich der Spruchpunkte 1 und 2 hat der Beschwerdeführer zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von insgesamt 52 Euro zu leisten.

Hinsichtlich Spruchpunkt 3 hat der Beschwerdeführer weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 8. August 2023, GZ: BHGM/923070052393/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) drei Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 09.05.2023, 17:50 Uhr
Ort: Adresse
Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten. Sie haben den Beamten bedrängt und lautstark die Amtshandlung gestört. Sie haben mit dem Beamten geschrien, Abmahnungen u. Aufforderungen zur sofortigen Ausweisleistung haben Sie ignoriert.

2. Datum/Zeit: 09.05.2023, 17:40 Uhr – 12.05.2023, 17:50 Uhr
Ort: Adresse
Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort, an welchem sich gerade ein Unglücksfall ereignet hatte, durch das nachstehend angeführte Verhalten trotz vorausgehender Abmahnung die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder einer sonstigen Hilfeleistung im Zusammenhang mit diesem Unglücksfall behindert.
Nähere Beschreibung: Sie haben den Abtransport der schwer verletzten Patientin behindert

3. Datum/Zeit: 09.05.2023, 17:25 Uhr
Ort: Adresse
Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort, an welchem sich gerade ein Unglücksfall ereignet hatte, durch das nachstehend angeführte Verhalten trotz vorausgehender Abmahnung die Privatsphäre jener Menschen, die von diesem Unglücksfall betroffen waren unzumutbar beeinträchtig, Sie haben zudem die Verbringung der schwer verletzten Patientin behindert.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.61/2016
2. § 81 Abs. 1a Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018
3. § 81 Abs. 1a Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 150,00	4 Tage(n) 4 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991

			zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016
2.	€ 110,00	3 Tage(n) 1 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 81 Abs. 1a Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018
3.	€ 110,00	3 Tage(n) 1 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 81 Abs. 1a Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018“

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:

„Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden wurde von der PI Scharnstein am 17.05.2023 folgender Sachverhalt zur Anzeige gebracht:

‘Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten. Sie haben den Beamten bedrängt und lautstark die Amtshandlung gestört und in weiterer Folge den Rettungseinsatz bei einer gestürzten und schwer verletzten Radfahrerin behindert. Abmahnungen u. Aufforderungen zur sofortigen Ausweisleistung haben Sie ignoriert.

Tatbeschreibung:

J T verwirklichte zum angeführten Zeitpunkt am angegebenen Tatort den Tatbestand des § 82 SPG, indem er sich trotz mehrfacher Abmahnung und zahlreicher Aufforderungen des Beamten, sein Verhalten sofort einzustellen und sich auszuweisen, das aggressive Verhalten fortsetzte und sich vehement weigerte, sich auszuweisen. Zuvor wurde T von AbtInsp M der PI Scharnstein vom Einsatzort (Unfallstelle) weggewiesen, da er den Rettungseinsatz mit seinem Verhalten behinderte.

Mitteilung:

Die Verwaltungsübertretung zu OZ 2 dauerte in der Zeit zwischen 17:40 Uhr und 17:50 Uhr an. Zuvor, um 17:25 Uhr wurde bereits eine Wegweisung von der Unfallstelle gem. § 38 Abs. 1a SPG von AbtInsp M gegen T ausgesprochen, da dieser als Gaffer die Unfallstelle nicht verlassen wollte und sich über das Verhalten des Beamten massiv beschwerte (OZ 3). Der Beamte weigerte sich nämlich genaue Auskünfte über die verunfallte Person und die genauen Unfallumstände zu nennen, da dies die Privatsphäre des schwer verletzten Unfallopfers gefährdet hätte und nach den Bestimmungen des Datenschutzes ohnehin nicht vorgesehen gewesen wäre. Um 17:25 Uhr im Zuge der Wegweisung wurde T das 1. Mal abgemahnt, weil er sich vorerst weigerte, die Unfallstelle zu verlassen. Zu diesem Zeitpunkt war zwar schon eine Verwaltungsübertretung gem. § 81 SPG gegeben, jedoch wurde von AbtInsp M aus Gründen der Verhältnismäßigkeit KEINE Ausweisleistung vom Angezeigten verlangt, um eine Eskalation der Amtshandlung zu vermeiden. Es galt als oberstes Gebot, die möglichst problemlose notfallmedizinische Versorgung der verunfallten Patientin zu gewährleisten. Als T um 17:40 Uhr erneut zum Ort der Wegweisung (Unfallstelle) zurück kehrte, wurde vom Beamten nach erneuter Abmahnung und rechtlicher Belehrung über die Folgen (Androhung der Festnahme bei Weigerung der Ausweisleistung – Angezeigter war dem Beamten persönlich nicht bekannt) von T die Ausweisleistung verlangt. Da sich der Angezeigte vehement weigerte, seinen

Namen zu nennen, oder dem Beamten einen Ausweis zu zeigen und zusehends aggressiver wurde, war der Tatbestand des § 82 SPG erfüllt. Trotz weiterer, zahlreicher Abmahnungen und mehrfacher Androhungen der Festnahme (durch die Zeugen deutlich wahrnehmbar), weigerte sich T erneut sich auszuweisen bzw. dem Rettungspersonal Platz zu machen und den Unfallort zu verlassen, um den Abtransport der schwer Verletzten durch den Helikopter zu ermöglichen. Dies wurde ebenfalls durch die angeführten Zeugen wahrgenommen.
Mitteilung:
Festnahme , 09.05.2023 17:50:00 - 09.05.2023 18:00:00; Rechtsnorm/- grundlage: nach dem VStG; Durchführende Dienststelle: PI Scharnstein; Dienstnummer (Maßnahme durch): x; Anordnung: Aus eigenem Antrieb.
Mitteilung:
Anlegen von Handfesseln , 09.05.2023 17:50:00 - 09.05.2023 18:00:00; Rechtsnorm/- grundlage: nach dem VStG; Durchführende Dienststelle: PI Scharnstein; Dienstnummer (Maßnahme durch): x; Anordnung: Aus eigenem Antrieb.
Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort, an welchem sich gerade ein Unglücksfall ereignet hatte, durch das nachstehend angeführte Verhalten trotz vorausgehender Abmahnung die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder einer sonstigen Hilfeleistung im Zusammenhang mit diesem Unglücksfall behindert.
Nähere Beschreibung: Sie haben den Abtransport der schwer verletzten Patientin behindert.
Tatbeschreibung:
J T verwirklichte zum angeführten Zeitpunkt am angegebenen Tatort den Tatbestand des § 81 SPG, indem er den Rettungseinsatz mit seinem Verhalten behinderte. Der Vorfall ereignete sich direkt neben dem Notarzthubschrauber Martin 3, der an der Unfallstelle abgestellt war. T wurde bereits um 17:25 Uhr gem. § 38 Abs. 1a SPG von der Unfallstelle weggewiesen. Da er jedoch vorerst den Ort d. Wegweisung verlassen hatte, folgte vorerst keine Anzeigeerstattung, bzw. Feststellung der Nationale. Als T jedoch um 17:40 Uhr erneut an den Ort der Wegweisung (Unfallstelle) zurückkehrte, wurde vom Beamten die Ausweisleistung vom Angezeigten verlangt, welche vehement verweigert wurde. T lieferte sich mit dem Beamten ein Wortgefecht und wurde zusehends aggressiver. Trotz mehreren Abmahnungen und den Versuchen des Ehepaares P (Zeugen), den T dazu zu bringen, dem Polizeibeamten seinen Ausweis zu zeigen, verharrte der Angezeigte in der strafbaren Handlung.
Auch die Androhung der Festnahme half nichts. Da zeitgleich die schwerverletzte Radfahrerin (Unfallopfer) vom Rettungsteam zum Notarzthelikopter verbracht und eingeladen wurde, wurde seitens der Beamten versucht T vom Helikopter zu entfernen, um ein rasches Verbringen der Patientin zu gewährleisten. Dies wurde jedoch durch das Verhalten des Angezeigten vorerst vereitelt. Angaben der Person: Er zeige sicherlich keinem Polizisten seinen Ausweis.
Sein Name gehe dem Beamten gar nichts an. Er wolle sofort die Dienstnummer und gehe solange sicher nicht weg. Er werde sich beschweren. Und er schaue sich an, wie er festgenommen werde (*lacht dabei*).
Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort, an welchem sich gerade ein Unglücksfall ereignet hatte, durch das nachstehend angeführte Verhalten trotz vorausgehender Abmahnung die Privatsphäre jener Menschen, die von diesem Unglücksfall betroffen waren unzumutbar beeinträchtigt: die Verbringung der schwer verletzten Patientin behindert.
Tatbeschreibung:

J T verlangte bereits um 17:25 Uhr vom Beamten genauere Informationen bezüglich dem Unfallopfer und des Unfallherganges, welche natürlich nicht erteilt wurden, sondern der Angezeigte nach längere hin und her gem. § 38 Abs. 1a SPG der Unfallstelle verwiesen wurde. T reagierte völlig uneinsichtig und kündigte an, sich zu beschweren, da ihm solch ein Verhalten eines Polizeibeamten nicht gefalle.
sonstige Maßnahme
Betroffene Person: J B T
Zeitpunkt von: 09.05.2023 17:25
Begründung/Beschreibung/Sonstiges: Wegweisung vom Unfallort gem. § 38 Abs. 1a SPG
Maßnahme durch: M M, AbtInsp
Belehrung am: 09.05.2023 17:25
Belehrung durch: M M, AbtInsp
Ort der Maßnahme: Adresse

In weiterer Folge wurde gegen Sie von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden am 17.05.2023 eine Strafverfügung erlassen.
Gegen diese haben Sie zunächst am 01.06.2023 Einspruch gegen die Strafhöhe eingelegt. Sie gaben an, um Minderung der Strafverfügung zu ersuchen.
Am 05.06.2023 haben Sie durch Ihre rechtsfreundliche Vertretung Mag. L einen weiteren Einspruch eingebracht. Sie gaben hiebei im Wesentlichen an, die erhobenen Vorwürfe zur Gänze zu bestreiten. Sie wären vielmehr von einem Polizisten am Vorfallstag aufgehalten worden. Sie hätten dann berechtigterweise nachgefragt, warum Sie aufgehalten worden wären. Der Polizist hätte angegeben, dass ein Unfall passiert sei, Sie sollten verschwinden weil Sie das nichts angehe.
Sie hätten dann das Weite gesucht, hätten jedoch umgedreht, seien wieder zurückgefahren und wollten auf Grund der wüsten und unfreundlichen Begegnung die Personalnummer des Polizisten wissen, um dessen unfreundliches Verhalten gegebenenfalls zur Anzeige zu bringen. Sodann habe der Polizist die Fassung verloren und habe Sie als Trottel laustark und wüst beschimpft. Der Polizist habe sodann unberechtigter Weise Ihren Ausweis verlangt, dem wollten Sie auch nachkommen was dem Polizisten offenbar zu lange gedauert habe. Der Polizist habe dann das ‘sündhaft teure’ Fahrrad von Ihnen zur Seite geschleudert und habe Sie erfasst. Sie wären mit Ihren 76 Jahren vom Polizisten ungerechtfertigter Weise niedergestreckt worden um die Ausweiskontrolle durchführen zu können.
Wie Sie nunmehr die in der Strafverfügung vorgeworfenen Handlungen begangen haben sollen, sei Ihnen ein Rätsel. Auf Grund der Fixierung hätten Sie den Abtransport einer schwerverletzten Patientin gar nicht behindern können. Sie wären seit Jahrzehnten ein bekennendes Rot-Kreuz und Bergrettungsmitglied, daher sei der Vorwurf, wonach Sie den Abtransport von schwerverletzten behindern würden für Sie eine Beleidigung.
Auch ein aggressives Verhalten hätten Sie zu keinem Zeitpunkt an den Tag gelegt. Sie hätten sogar deeskalierend auf das aufbrausende Verhalten des Polizisten reagiert. Sie hätten keine Streit gewollt bzw. wollten Sie eine körperliche Attacke im Hinblick auf Ihr Alter tunlichst vermeiden. Weiters führten Sie als Beweis einen durchzuführenden Lokalaugenschein sowie die Einvernahme von W T an.
Sie stellten den Antrag, das Verwaltungsstrafverfahren gegen Sie einzustellen.
Am 24.07.2023 teilten Sie der Behörde mit, dass Sie den Einspruch gegen die Strafhöhe vom 01.06.2023 zurückziehen und den Einspruch vom 05.06.2023 vollinhaltlich aufrecht halten.

[…]
Zunächst ist Ihre niederschriftliche Aussage vom 09.05.2023 bei der PI Scharnstein anzuführen. Sie gaben hierbei Folgendes an:
‘Ich wurde heute gegen 17:50 Uhr von Beamten der Polizei Scharnstein vorläufig festgenommen und anschließend zum Gemeindearzt von Scharnstein, Dr. B gebracht. Der hat mich untersucht und keinerlei Verletzung festgestellt. Ich mache auch keine Verletzung namhaft.
Ich war heute mit meinem Rad von Zuhause aus unterwegs zum Almsee. Da bin ich auf dem Radweg parallel zur Almsee Landesstraße gefahren. Ungefähr 1 km nach dem Wildpark Grünau habe ich gesehen, dass ein Polizeibeamter am Radweg steht und daneben der rote Notarzthubschrauber. Ich bin vor dem Beamten stehen geblieben und habe gefragt, was denn passiert sei. Er hat zu mir gesagt, ein Unfall und ich soll daher bitte auf der Straße weiterfahren. Dann habe ich nachgefragt, was denn genau passiert sei und der Polizist hat gesagt, dass er mir keine Auskunft erteilt und ich weiterfahren solle. Auf eine weitere Nachfrage hat er zu mir gesagt, dass gehe mich nichts an, worauf ich ihm entgegnete , dass mir sein Ton nicht gefalle. Dann nach einigem hin und her, hat mir der Beamte ein Platzverbot an der Unfallstelle erteilt und ich bin auch wie angewiesen auf der Straße weitergefahren.
Da ich mich aber so über den Beamten geärgert habe , bin ich nach kurzer Überlegung zurückgefahren und habe den Beamten wieder angesprochen. Und zwar habe ich von ihm die Dienstnummer verlangt. Er hat von mir einer Ausweis verlangt, weil ich erneut zurückgekehrt bin und das Platzverbot missachtet habe. Nun habe ich mit dem Polizisten zu streiten begonnen. Zeitgleich ist von hinten das Notarztteam mit der schwer verletzten Radfahrerin gekommen und hat diese in den Helikopter geladen. Da ich mich bereits sehr aufgeregt habe und den Helikopter am Wegfliegen gehindert habe, ist mir vom Polizeibeamten im Beisein seines Kollegen und mehreren Sanitätern des RK Scharnstein nach der NAH Crew von Martin 3 die Festnahme angedroht worden. Da ich auch der wiederholten Ausweisung einer Ausweisleistung nicht nachgekommen bin, haben mich die beiden Polizeibeamten schließlich festgenommen und haben mir Handschellen am Rücken angelegt. Dann – wie der Helikopter weg war und ich ihnen gesagt habe, wo ich meinen Ausweis habe – ist die Festnahme aufgehoben worden und es sind mir die Handfesseln abgenommen worden. Anschließend bin ich wie bereits gesagt, zum Gemeindearzt gebracht worden und dieser hat mich untersucht. Mir ist die Möglichkeit der Verständigung meiner Frau gegeben worden, die jetzt anwesend ist. Die Beiziehung eines Rechtsanwaltes habe ich abgelehnt.
Es wird mir zur Kenntnis gebracht, dass ich der BH Gmunden wegen aggressivem Verhalten gegen Polizeibeamte und Missachtung einer Wegweisung angezeigt werde.
Befragt zu meinem Motiv für mein Verhalten gebe ich an, dass ich mich einfach so aufgeregt habe. Dass die Sanitäter dahergekommen sind, habe ich anfangs nicht gesehen, da das in meinem Rücken war. Ich habe dem Polizisten den Ausweis nicht gegeben, weil ich noch nie von der Polizei kontrolliert wurde und eine solche Situation nicht gekannt habe. Jetzt bin ich der Auffassung, dass mein Verhalten gegenüber dem Polizisten falsch war.’

Diese Angaben erscheinen im Zusammenhang mit Ihren späteren Angaben durch Ihre rechtsfreundliche Vertretung bemerkenswert zumal Ihnen Ihr Verhalten zumindest kurz nach der Amtshandlung durchaus bewusst war. Ihre Meinung haben Sie im Einspruch dahingehend geändert, als Sie plötzlich von einer Aggressivität des Polzisten berichteten und Sie sich selber ein deeskalierendes Verhalten zuschreiben wollen. Demgegenüber

stehen diverse Aussagen von anderen am Vorfall beteiligten Personen. So gibt Herr D L an, dass er eindeutig mitbekommen habe, wie ‘der Mann’ von dem Polizeibeamten einige Male abgemahnt wurde und zur Ausweisleistung aufgefordert wurde.
Dazu darf bemerkt werden, dass eine Abmahnung wohl nur nach einem aggressiven oder zumindest gesetzwidrigem Verhalten durch einen Polizeibeamten erfolgen kann. A K gab zum Vorfall an, dass er gesehen und gehört habe, wie der Polizist den Mann, der den Einsatz gestört hat, mehrmals zur Ausweisleistung aufgefordert hat.
Weitere Aussagen von anderen Personen, die dies so bestätigen, liegen vor.
Die Behörde geht daher davon aus, dass Sie die in der Anzeige vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen wie geschildert begangen haben. Ob Ihr Verhalten mit Ihrer jahrzehntelangen, bekennenden Mitgliedschaft zum Roten Kreuz bzw. zur Bergrettung im Einklang steht, vermag die Behörde nicht beurteilen.
Tatsache ist, dass die Einvernahme Ihrer Gattin bzw. die Durchführung eines Lokalaugenscheines völlig irrelevant wären, zumal Ihre Gattin bei der Amtshandlung nicht anwesend war und erst bei Ihrer Einvernahme bei der PI Scharnstein dazugestoßen ist. Somit kann sie in keiner Weise zum Sachverhalt, welche zu den Anzeigen geführt haben, beitragen. Einen Lokalaugenschein durchzuführen kann wohl in keiner Weise zur Wahrheitsfindung beitragen.
Vielmehr ist die Anzeige der PI Scharnstein in sich schlüssig, die Behörde hegt keinerlei Zweifel am Wahrheitsgehalt der Angaben des erhebenden Polizisten.
Besonders bedenklich erscheint Ihr eigenes Verhalten. Zunächst gestehen Sie zu, sich falsch verhalten zu haben, Sie erheben Einspruch gegen die Strafhöhe und ersuchen um Strafmilderung, schließlich erheben Sei Einspruch und unterstellen dem erhebenden Polizisten ein grob rechtswidriges Verhalten. Sich selber stellen Sie als deeskalierend dar, bleiben jedoch einen tatsächlichen Grund, warum Sie trotz Wegweisung von der Unfallstelle zu dieser zurückgekehrt sind, obwohl Sie sich völlig bewusst waren, dass dort ein Einsatz bzgl. einer/eines Schwerverletzten im Gang war, völlig schuldig. Dies wird durch Ihre eigene Aussage untermauert, indem Sie angeben, Sie haben den roten Rettungshubschrauber gesehen.
Somit ist Ihnen zu unterstellen, dass Sie aus reiner Neugier in Kauf genommen haben, einen Einsatz zu behindern. Dass Ihnen der Polizist keine näheren Auskünfte über den Unfall geben durfte, steht wohl außer Streit. Sie selber gestehen zu, sich mit den ursprünglichen Angaben des Polizisten nicht zufrieden gegeben zu haben. Sie haben mehrmals nachgefragt was passiert sei, dass Sie der Polizist vom Vorfallsort weggewiesen hat, ist demnach als völlig logische Folge zu betrachten. Dem nicht genug sind Sie (aus gekränktem Stolz) rechtswidrig zur Unfallstelle zurückgekehrt um weitere Informationen einzuholen.
Ihre Angaben werden von der Behörde als reine Schutzbehauptungen gewertet. Die Behörde geht eindeutig davon aus, dass Sie die beschriebenen Übertretungen zu den oben angeführten Zeitpunkten bzw. Zeiträumen begangen haben.
Die Behörde verhehlt es nicht auszudrücken, dass von einem Mitglied der Roten Kreuzes bzw. der Bergrettung verlangt werden darf, sich der Bitte zum Weiterfahren eines Organes der öffentlichen Sicherheit nicht zu widersetzen. Gerade der § 81 Abs. 1 a SPG ist deshalb geschaffen worden, um die Arbeit der Einsatzkräfte bei Unglücksfällen zu erleichtern. Dass Sie nach einigen Minuten abermals zur Unfallstelle zurückgekehrt sind, ist als besonders verwerflich zu bezeichnen.
Ein weiteres Ermittlungsverfahren war in diesem Fall nicht mehr erforderlich.

Aufgrund der oben genannten Ermittlungsergebnisse waren Sie der im Spruch umschriebenen Taten für schuldig zu erkennen."

Die belangte Behörde schloss mit Erwägungen zur Strafhöhe, wobei von einem Einkommen des Bf von 2.000 Euro ausgegangen wurde und mildernd gewertet wurde, dass der Bf einschlägig noch nicht vorbestraft ist. Erschwerungsgründe konnten keine festgestellt werden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung beantragte. Begründend führte der Bf Folgendes aus:

„Am 09.05.2023 wurde der Beschwerdeführer, als er mit seinem Fahrrad den parallel zur Almsee Landesstraße gelegenen Radweg befuhr, auf Höhe Wildpark Grünau von einem Polizisten aufgehalten. Der Beschwerdeführer hat sich berechtigterweise nach dem Grund der Anhaltung erkundigt. Nachdem der Polizist gegenüber dem Beschwerdeführer geäußert hat, dass sich ein Unfall ereignet hat und 'er verschwinden' solle, hat der Beschuldigte auch die Weiterfahrt angetreten.
Nachdem die Äußerungen des Polizisten gegenüber dem Beschwerdeführer äußerst schroff und unfreundlich waren, wollte sich der Beschwerdeführer noch die Personalnummer besorgen, um allenfalls eine Maßnahmen- oder Aufsichtsbeschwerde gegen den Polizisten einzubringen, sodass er nochmals zur Unfallstelle zurückfuhr. Dadurch hat sich die Situation zwischen Beschwerdeführer und Polizist extrem aufgeschaukelt und wurde der Beschwerdeführer durch den Polizisten als Trottel beschimpft und in weiterer Folge vom diesem in unverhältnismäßiger Weise fixiert bzw. Handschellen angelegt, um eine Ausweiskontrolle durchführen zu können, nachdem sich der Beschwerdeführer als 76-jähriger nicht schnell (aufgrund seines Alters und der altersbedingten längeren Reaktion) genug ausweisen konnte.
Zu keiner Zeit wollte der Beschwerdeführer den Einsatz der Rettung bzw. des Notarzthubschraubers behindern, zumal dieser bekennendes Rotes Kreuz- und Bergrettungsmitglied ist. Selbst ein Hinweis oder eine Abmahnung, dass der Beschwerdeführer möglicherweise den Abtransport oder die Behandlung der Patientin verzögere, ist niemals erfolgt.
[...]
Der Beschwerdeführer hat zu keinem Zeitpunkt die Verbringung der schwer verletzten Patientin behindert oder behindern wollen, da er weder die Sanitäter noch die Piloten an der Versorgung der Patientin gehindert hat. Auch wurde er seitens des einschreitenden Polizisten nie darauf hingewiesen, dass er den Abtransport oder die Versorgung der verunfallten Person verzögere oder behindere, da sich diese Geschehnisse hinter dem Beschwerdeführer abgespielt haben, sodass kein strafbares Verhalten nach § 82 (1) SPG vorliegt. Er hat sich lediglich in ein Wortgefecht mit dem ebenfalls am Unfallsort anwesenden Polizisten verwickeln lassen, weil dieser gleich zu Beginn ein sehr ruppiges Verhalten ihm gegenüber an den Tag gelegt hat, welches er zur Anzeige bringen wollte.
Wie nunmehr der Beschuldigte die ihm vorgeworfenen Handlungen der Strafverfügungen gem. Punkt 1., 2., 3. begangen haben soll, ist nicht nachvollziehbar, dies in Anbetracht dessen, dass der Beschuldigte aufgrund der unberechtigten körperlichen Fixierung durch den Beamten gar nicht den Abtransport einer schwerverletzten Patientin behindern hat können, dies ebenso wie die Verbringung der schwerverletzten Patientin.

Wenn nunmehr die Behörde die Aussagen des Beschwerdeführers in der seinerzeit abgegebenen Niederschrift zur Beurteilung des Sachverhaltes heranzieht und als Schuldeingeständnis wertet, ist dazu festzuhalten, dass diese Niederschrift von jenem Polizisten angefertigt wurde, welcher zuvor auch den Beschwerdeführer an der Unfallstelle aufgehalten und unrechtmäßigerweise fixiert hat. Aufgrund des Umstandes, dass der Beschwerdeführer die Situation bei seiner Einvernahme nicht ein zweites Mal eskalieren lassen wollte und er auch unter Druck gestanden ist bzw. sich eingeschüchtert gefühlt hat, hat sich der Beschwerdeführer zu diesem Eingeständnis hinreißen lassen - was aber den tatsächlichen Gegebenheiten nicht entsprochen hat.
[…]“

I.3. Mit Schreiben vom 21. September 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 9. Mai 2023 kam der Bf mit seinem Fahrrad in 4645 Grünau im Almtal auf einem Wander- bzw Radweg in der Nähe der Almsee Landesstraße zu einer Polizeiabsperrung anlässlich eines schweren Unfalls. Auf dem Weg stand ein Polizist, um Radfahrer über eine dort befindliche Verbindungsrampe zwischen Weg und Straße auf die Landesstraße hinauszuleiten. Die Landesstraße war Richtung Almsee durch einen Rettungswagen blockiert, Richtung Grünau durch ein Polizeiauto. Dazwischen befand sich auf Höhe der Rampe der Hubschrauber.
Der Bf nahm einen Notarzthubschrauber wahr und erkundigte sich beim anwesenden Polizisten, was passiert sei. Der Polizist führte aus, es sei ein Unfall passiert, und er ersuchte den Bf auf die Landesstraße hinauszufahren und sich zu entfernen. Auf weitere Nachfrage des Bf, um wen es sich beim Unfall handle und was passiert sei führte der Polizist dem Bf gegenüber aus, es sei ein Radunfall passiert und er solle sich entfernen. Der Bf fragte aber beharrlich nach, woraufhin ihm der Polizist in weiterer Folge sagte, das gehe ihn nichts an und er solle weiterfahren. Der Bf merkte gegenüber dem Polizisten unwirsch an, dass ihm dessen „Ton“ nicht gefalle und er verließ die Örtlichkeit Richtung Almsee auf der Landesstraße.
Die Unfallstelle war 30 bis 50 Meter von der Rampe entfernt.
Nachdem der Bf die Rampe Richtung Landesstraße verlassen hatte, drehte er nach kurzer Zeit um, borgte sich von einem im Stau vor der Absperrung stehenden Autofahrer einen Zettel und einen Stift und kehrte zum Polizisten zurück, um dessen Dienstnummer zu verlangen. Schon vor dem Eintreffen des Bf nahm der Polizist wahr, dass dieser in Richtung des Polizisten schimpfte und gestikulierte.

Der Polizist sagte dem Bf zu, ihm seine Dienstnummer zu geben, sobald die Verletzte abtransportiert sei. Er verlangte ebenso den Ausweis des Bf. Der Abtransport der Verletzten Richtung Hubschrauber war zu diesem Zeitpunkt gerade im Gange. Der Polizist forderte den Bf auf, zur Seite zu gehen, da sie sich mittig auf der Rampe befanden, die zum Hubschrauber führte und von den Sanitätern mit der intubierten Verletzten passiert werden musste. Der Bf weigerte sich, zur Seite zu gehen und verlangte stattdessen in gesteigerter Intensität die Dienstnummer des Bf, wobei er schrie und gestikulierte. Der Bf wurde wiederholt vom Polizisten abgemahnt, sein Verhalten einzustellen. Die Sanitäter mussten hinter dem Bf und dem Polizisten mit der Trage vorbeigehen, statt den direkten Weg nehmen zu können, da sich der Bf, der mit seinem Fahrrad auf der Rampe stand, weigerte, seinen Standort zu verlassen. Die Sanitäter gingen mit der Trage hinter dem Bf und dem Polizisten vorbei und verluden die Verletzte in den Hubschrauber. Währenddessen setzte sich die Diskussion um Dienstnummer des Polizisten bzw Ausweis des Bf fort, wobei der Bf bereits von einem ihm namentlich bekannten Ehepaar, das als Ersthelfer vor Ort war, aufgefordert wurde, sich auszuweisen.
In weiterer Folge trat der Hubschrauberpilot an den Polizisten heran und forderte ihn auf, mit dem Bf die Rampe zu verlassen, da aufgrund der geringen Entfernung zum Hubschrauber dieser nicht abheben könne. Der Bf verharrte dennoch an Ort und Stelle, obwohl er vom Polizisten mehrfach aufgefordert wurde, diesen zu verlassen und zur Seite zu treten. Aufgrund der Weigerung des Bf, sich vor Erhalt der Dienstnummer des Polizisten zu entfernen, warf der Polizist das Fahrrad des Bf zu Seite, nahm den Bf fest, entfernte ihn von der Rampe und brachte ihn zu Boden.
In weiterer Folge wurde der Bf zur PI Scharnstein verbracht und dort eine Niederschrift mit ihm aufgenommen.

Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass der Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt die Privatsphäre der vom Unfall Betroffenen unzumutbar beeinträchtigt hat.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und andererseits aus den Ausführungen der in der Verhandlung einvernommenen, am Rettungseinsatz unmittelbar beteiligten Zeugen und dem Polizisten.

Dass der Bf mit einem Polizisten zusammengetroffen ist, dessen „Ton“ ihm nicht gefallen hat, weshalb er – nachdem er die Unfallstelle bereits verlassen hatte – wieder zurückgekehrt ist und dessen Dienstnummer mit Nachdruck verlangt hat, ergibt sich unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Ausführungen des Bf sowohl vor der Polizei, im Verwaltungsstrafverfahren als auch in der Verhandlung. Auch die einvernommenen Zeugen bestätigten dies.

Dass sich der Bf bereits beim ersten Kontakt mit dem Polizisten nicht nach entsprechender Aufforderung schnellstmöglich entfernte, sondern mehrfach nachfragte, was passiert sei und um wen es sich beim Unfallopfer handle, woraufhin der Polizist ihn deutlich von der Unfallstelle verwies, ergibt sich einerseits aus der völlig glaubwürdigen, detailreichen und schlüssigen Aussage des als Zeugen einvernommenen Polizisten und andererseits aus der mit dem Bf aufgenommenen Niederschrift auf der PI Scharnstein, an der kein Grund zu zweifeln besteht. Auch wenn der Bf Zweifel am Inhalt der Niederschrift zu streuen versucht hat, wurden diese jedenfalls durch die Ausführungen des einvernommenen Polizisten zum Verfassen der Niederschrift gänzlich beseitigt. Dieser führte aus, dass sowohl die Gattin des Bf bei der Aufnahme der Niederschrift als Vertrauensperson des Bf als auch ein Kollege des Polizisten dabei gewesen sei und der Polizist – nachdem er den Bf ausführlich belehrt und dessen Aussagen in der Niederschrift aufgenommen hat – diesem die Niederschrift zur Durchsicht vorgelegt und ihn darüber informiert hat, dass er Änderungen vornehmen könne. Diese Vorgehensweise, die äußerst schlüssig und nachvollziehbar erscheint und überdies auch dokumentiert ist, blieb vom Bf, der jede Seite der Niederschrift eigenhändig unterschrieben hat, in der Verhandlung unbestritten.
Auch, dass der Bf beim Erstkontakt mit dem Polizisten sich bereits unwirsch über dessen „Ton“ beklagte, ergibt sich sowohl aus der Niederschrift und den Ausführungen des Bf in der Verhandlung als auch aus den Ausführungen des Polizisten.

Dass der Bf in weiterer Folge zwar den Weg verließ, aber nach kurzer Zeit zurückkehrte, um sich über das Verhalten des Polizisten zu beschweren und dessen Dienstnummer zu verlangen, blieb unbestritten. Dass sich der Bf vor seiner Rückkehr bei einem Autofahrer mit einem Zettel und einem Stift ausgestattet hat, um die Dienstnummer des Polizisten zu notieren, ergibt sich aus seinen Angaben. Dass der Polizist den Ausweis des Bf verlangte, ergibt sich aus dessen Ausführungen sowie den Ausführungen des Zeugen P, der als Ersthelfer vor Ort war. Aus dessen Aussage ergibt sich ferner, dass sowohl der Bf als auch der Polizist jeweils auf ihrer Forderung nach der Dienstnummer bzw dem Ausweis beharrten, wobei sich ein lautstarkes Gespräch entwickelte, im Zuge dessen der Bf auf den Polizisten zuging. Auch der weitere Zeuge nahm eine Diskussion wahr, die er zunächst als „Rangelei“ bezeichnete, jedoch später ausführte, das habe er so bezeichnet, weil später der Bf auf dem Boden gelegen sei.
Dass währenddessen der Abtransport der Verletzten im Gange war und sich der Polizist und der Bf mit dessen Fahrrad auf der Rampe befanden, sodass die Sanitäter hinter den beiden vorbeimussten, um die Verletzte in den Hubschrauber zu verladen, ergibt sich aus den nachvollziehbaren Ausführungen des Polizisten in der Verhandlung, die in der Niederschrift Deckung finden. Auch aus den Aussagen der beiden als Zeugen einvernommenen am Rettungseinsatz Beteiligten ergibt sich

nichts Gegenteiliges, zumal diese vor allem auf die Versorgung der Verletzten und nicht auf die Umstände von deren Verbringung konzentriert waren.
Dass der Bf mehrfach abgemahnt wurde, sein Verhalten einzustellen, ergibt sich einerseits aus dem Akt, andererseits aus der Aussage des Zeugen P, der sich angesichts der wahrgenommenen Situation zwischen Bf und dem Polizisten neben dem Rettungseinsatz wegen eines schweren Unfalls „wie im falschen Film“ gefühlt hat. Dieser Zeuge betonte auch mehrfach, es sei von beiden Seiten „mantraartig“ weitergeredet worden, der eine habe die Dienstnummer gewollt, der andere habe gesagt, er solle sein Verhalten einstellen. Es sei laut kommuniziert worden und der Bf sei auf den Polizisten zugegangen mit seinem Zettel und seinem Stift.
Dass in weiterer Folge der Hubschrauberpilot an den Polizisten herantrat und ihn aufforderte, mit dem Bf die Rampe zu verlassen, da aufgrund der geringen Entfernung zum Hubschrauber dieser nicht abheben könne, ergibt sich aus den völlig glaubwürdigen Ausführungen des Polizisten, der den Piloten mit Namen nennen konnte und völlig nachvollziehbar ausführte, dass sich der Hubschrauber in geringem Abstand zur Rampe befand, auf der sich der Bf und der Polizist nach dem Verladen der Verletzten immer noch aufhielten. Ferner führte der Zeuge detailreich aus, dass ein Rettungshubschrauberpilot normalerweise beim Verladen bereits im Cockpit sitze, um schnellstmöglich starten zu können. In ggst Fall habe er aber erst den Polizisten und den Bf mit dem Hinweis, dass ein Abheben aufgrund deren Positionierung nicht möglich sei, zum Verlassen der Rampe auffordern müssen. Dass diese Aufforderung in weiterer Folge zur Festnahme des Bf und dessen Verbringen an einen weiter entfernten Ort geführt hat, erscheint völlig schlüssig und nachvollziehbar. Dies wurde inhaltlich vom Bf auch nicht bestritten, es wurde hingegen – ohne ein Beweisthema zu nennen – die Einvernahme des Piloten und der weiteren Sanitäter beantragt. Die Beachtlichkeit eines Beweisantrags setzt die ordnungsgemäße Angabe des Beweisthemas, das mit dem Beweismittel unter Beweis gestellt werden soll, somit jener Punkte und Tatsachen voraus, die durch das angegebene Beweismittel geklärt werden sollen. Erheblich ist ein Beweisantrag dann, wenn Beweisthema eine für die Rechtsanwendung mittelbar oder unmittelbar erhebliche Tatsache ist (vgl VwGH 24.10.2016, Ra 2016/02/0189, uHa VwGH 18.2.2003, 2001/01/0455). Mangels Beweisthema erweist sich der Beweisantrag als unerheblich, weshalb diesem nicht nachzukommen war.

Dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, dass der Bf die Privatsphäre der vom Unfall Betroffenen unzumutbar beeinträchtigt hat, ergibt sich insbesondere aus der festgestellten Entfernung des Orts des Zusammentreffens von Bf und Polizist zum eigentlichen Unfallort. Allein durch die – erfolglosen – Versuche des Bf, vom Polizisten nähere Informationen über die Verunfallte und den Unfallhergang zu erfahren, kann eine unzumutbare Beeinträchtigung der Privatsphäre der Betroffenen nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit erkannt werden.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 55/2018, lauten wie folgt:

„Störung der öffentlichen Ordnung
§ 81.
[…]
(1a) Wer durch sein Verhalten oder seine Anwesenheit am Ort einer ersten allgemeinen oder sonstigen Hilfeleistung oder in dessen unmittelbarer Umgebung trotz Abmahnung die öffentliche Ordnung stört, indem er die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder eine sonstige Hilfeleistung im Zusammenhang mit einem Unglücksfall behindert oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigt, die von dem Vorfall betroffen sind, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst
§ 82.
(1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu Spruchpunkt 1:

IV.1.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs 1 SPG ist ein – trotz Abmahnung fortgesetztes – aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während diese ihre Aufgaben wahrnehmen.

Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich beim einschreitenden Beamten um ein Organ der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass dieser seine Aufgaben wahrnahm.

Ferner erfordert § 82 Abs 1 SPG das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens.
"Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem

Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen.

Weiters ist unter aggressivem Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH vom 20. Dezember 1990, 90/10/0056; siehe auch *Hauer/Keplinger*, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], FN 14 zu § 82 mit weiteren Verweisen). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren beides als Ausdruck der Aggressivität. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten.

IV.1.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hat der Bf während der Amtshandlung seinen Unmut über das Verhalten des Polizisten schreiend geäußert und dessen Dienstnummer beharrlich und gestikulierend verlangt. Dabei hat er einen Zettel und einen Stift in Händen gehalten und ist damit auf den Polizisten zugegangen. Der Polizist hat den Bf wiederholt aufgefordert, sein Verhalten einzustellen. Aufgrund der lautstark vorgebrachten und damit unverhältnismäßigen Äußerungen des Bf in Kombination mit seiner inadäquaten Gestik muss jedenfalls die Aggressivität des Verhaltens des Bf gegenüber den Beamten bejaht werden.
Auch wenn der Bf vorbringt, er hätte bloß versucht, die Dienstnummer des Polizisten zu erhalten, da ihm bereits zuvor dessen „Ton“ nicht gefallen habe, rechtfertigt dies nicht sein Verhalten, zumal – wie unter IV.1.1. ausgeführt – auch

das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes nicht berechtigt, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten. Durch die vom Bf gewählte Lautstärke und sein gestikulierendes Herantreten an den Polizisten mit Zettel und Stift in Händen hat der Bf jedenfalls ein Verhalten gesetzt, das unter § 82 Abs 1 SPG zu subsumieren ist.

Zumal der Bf sein aggressives Verhalten trotz mehrfacher Abmahnung des Polizeibeamten auch nicht eingestellt hat, ist der objektive Tatbestand des § 82 Abs 1 SPG erfüllt.

IV.1.3. § 82 Abs 1 SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Da der Bf nichts vorgebracht hat, was auf subjektiver Ebene geeignet wäre, ihn zu entlasten und mangelndes Verschulden auch sonst nicht hervorgekommen ist, ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Daran ändert auch das Vorbringen, dass der Bf nur versucht habe, die Dienstnummer des Polizisten zu erhalten, nichts, zumal sich ein besonnener Mensch in der Situation, in der sich der Bf bei der Amtshandlung befunden hat, an seiner Stelle anders verhalten hätte. Insbesondere hätte ein besonnener Mensch, der mehrfach abgemahnt wurde, anders verhalten und hätte nicht an Ort und Stelle – seinen Standpunkt schreiend und gestikulierend partout behauptet.
Auch die subjektive Tatseite ist damit erfüllt.

IV.1.4. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögens-verhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die 30 % des vorgesehenen Strafrahmens ausschöpft. Zwar ist der Bf unbescholten und Straferschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen, es ist der Strafzumessung aber die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zugrunde zu legen. Der Bf hat durch sein Verhalten in der beschriebenen Situation das geschützte Rechtsgut erheblich beeinträchtigt, weshalb die verhängte Strafe angemessen und erforderlich erscheint, um den Bf in Zukunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

IV.1.5. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12. September 2001, 2001/03/0175). Das Verhalten des Bf ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 82 Abs 1 SPG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

IV.1.6. Im Ergebnis war daher die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 1 als unbegründet abzuweisen. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 30 Euro vorzuschreiben.

IV.2. Zu Spruchpunkt 2:

IV.2.1. Den objektiven Tatbestand des § 81 Abs 1a SPG erfüllt jemand, der durch sein Verhalten oder seine Anwesenheit am Ort einer ersten allgemeinen oder sonstigen Hilfeleistung oder in dessen unmittelbarer Umgebung trotz Abmahnung die öffentliche Ordnung stört, indem er die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder eine sonstige Hilfeleistung im Zusammenhang mit einem Unglücksfall behindert oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigt, die von dem Vorfall betroffen sind.

Dem Bf wurde in Spruchpunkt 2 vorgeworfen, von 9.5.2023, 17:40 Uhr – 12.05.2023, 17:50 Uhr am vorgeworfenen Tatort, an welchem sich gerade ein Unglücksfall ereignet hatte, trotz vorausgehender Abmahnung die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder einer sonstigen Hilfeleistung im Zusammenhang mit diesem Unglücksfall behindert habe, in dem er den Abtransport der schwer verletzten Patientin behindert habe.
Da es sich beim Tatzeitraum von 9. bis 12. Mai 2023 um einen offensichtlichen Schreibfehler iSd § 62 Abs 4 AVG iVm § 24 VStG handelt (und sich überdies bereits aus der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses der vorgeworfene Tatzeitraum unmissverständlich ergibt), war dieser ohne Weiteres zu korrigieren, was zu keiner Einschränkung des Tatvorwurfs führt.

Wie unter I.4. festgestellt, hat sich der Bf – obwohl gerade die Verbringung einer Verletzten zum Rettungshubschrauber im Gange war – mit seinem Fahrrad auf jener Rampe aufgehalten, die die Rettungskräfte benutzen mussten, um zum Rettungshubschrauber zu gelangen. Obwohl der Bf mehrfach aufgefordert wurde, die Örtlichkeit zu verlassen, verharrte der Bf in dieser Position, die er erst bei Erhalt der Dienstnummer des Polizisten aufgeben wollte. Aufgrund des Verharrens des Bf auf der Rampe waren die Sanitäter gezwungen, hinter dem Bf, seinem Fahrrad und dem Polizisten herumzugehen, statt den kürzest möglichen Weg einzuschlagen. Bereits dadurch hat der Bf die Hilfeleistung im ggst Unglücksfall behindert.
In weiterer Folge weigerte sich der Bf weiterhin, die Rampe zu verlassen, wodurch der Hubschrauber am Abheben gehindert war. Aufgrund der Aufforderung des Hubschrauberpiloten, die Örtlichkeit zu verlassen, da sich der Bf und der Polizist zu nahe am Hubschrauber aufhielten, sodass dieser am Abheben gehindert war, warf der Polizist den Bf, der sich immer noch weigerte, vor Erhalt der Dienstnummer des Polizisten die Rampe zu verlassen, das Fahrrad des Bf zur Seite, nahm den Bf fest und brachte ihn von der Rampe weg. Der Bf missachtete sohin jegliche Aufforderung und Abmahnung, die Örtlichkeit zu verlassen, wodurch er auch noch das Abheben des Hubschraubers mit der Verletzten verzögert und dadurch behindert hat.

Sowohl die Sanitäter als auch der Hubschrauberpilot mussten sich aufgrund des Gebarens des Bf anders verhalten als sie sich verhalten hätten, wenn sich der Bf – den Aufforderungen entsprechend – nicht beharrlich auf der Rampe aufgehalten hätte. Er hat damit die öffentliche Ordnung gestört und den objektiven Tatbestand des § 81 Abs 1a SPG erfüllt.

IV.2.2. Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite der Tat dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat.

Der Bf ließ im vorliegenden Fall jedenfalls die gebotene Sorgfalt vermissen. Er hätte – spätestens nach den entsprechenden Aufforderungen und Abmahnungen – jedenfalls erkennen müssen, dass sein Verharren auf der Rampe geeignet ist, den unerwünschten Erfolg der Störung der öffentlichen Ordnung hervorzurufen. Gerade der Bf, der sich darauf berief, selbst „bekennendes Rotes Kreuz- und Bergrettungsmitglied“ zu sein, hätte erkennen müssen, dass sein Verweilen an jenem Ort, der zum Abtransport notwendig und in geringem Abstand zum Hubschrauber war, völlig inadäquat war. Es ist ihm somit jedenfalls Fahrlässigkeit vorzuwerfen.
Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

IV.2.3. § 82 Abs 2 SPG normiert, dass eine Bestrafung nach § 82 Abs 1 SPG eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 SPG ausschließt. Die Subsidiarität nach § 82 Abs 2 SPG gilt nur, wenn es um dieselbe Tat iSd Idealkonkurrenz geht, nicht jedoch für Fälle der Realkonkurrenz.

Wie unter I.4. festgestellt, hat sich der Bf im vorgeworfenen Tatzeitraum – trotz mehrmaliger Aufforderung und Abmahnung – geweigert, die Örtlichkeit zu verlassen und hat damit einen Rettungseinsatz behindert, wobei er einerseits den Sanitätern mit der Trage einen längeren Weg zum Hubschrauber aufgezwungen und andererseits in weiterer Folge durch sein Verharren am selben Ort das Abheben des Hubschraubers behindert hat. Allein dieses Verharren ist ein Element des objektiven Tatbestands des § 81 Abs 1a SPG. Welches sonstige Verhalten der Bf dabei gesetzt hat, ist dabei gänzlich unbeachtlich.

Dass sich der Bf zusätzlich zum Verharren an Ort und Stelle auch noch aggressiv verhalten hat, führt nicht zur Subsidiarität gemäß § 82 Abs 2 SPG, da das aggressive Verhalten nicht kausal für die Behinderung des Rettungseinsatzes war. Der Bf hat somit nicht durch dieselbe Tat sowohl eine Ordnungsstörung begangen als auch ein aggressives Verhalten gesetzt, sondern das Verharren und das aggressive Verhalten stellen unterschiedliche Tathandlungen – wenn auch über die Dauer von einer Minute zeitgleich – dar. Die Regelung des § 82 Abs 2 SPG findet sohin im ggst Fall keine Anwendung.

IV.2.4. Auch hinsichtlich § 81 Abs 1a SPG ist bei der Strafzumessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zugrunde zu legen. Der Bf hat durch sein Verhalten in der beschriebenen Situation in besonders hoher Intensität das geschützte Rechtsgut – nämlich den ungestörten Ablauf der Rettung einer intubierten Verletzten – beeinträchtigt, weshalb die verhängte Strafe jedenfalls angemessen und erforderlich erscheint, um den Bf in Zukunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

IV.2.5. Das Verhalten des Bf ist gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 81 Abs 1a SPG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann. Für die Erteilung einer Ermahnung bleibt daher auch hinsichtlich Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses kein Raum.

IV.2.6. Im Ergebnis war daher die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 2 als unbegründet abzuweisen. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 22 Euro vorzuschreiben.

IV.3. Zu Spruchpunkt 3:

IV.3.1. Wie unter I.4. und II. festgehalten, kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass der Bf die Privatsphäre der vom Unfall Betroffenen unzumutbar beeinträchtigt hat.

IV.3.2. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

IV.3.3. Da die in Spruchpunkt 3 vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden konnte, war Spruchpunkte 3 des angefochtenen Straferkenntnisses im Ergebnis aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.
Hinsichtlich Spruchpunkt 3 war dem Bf gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert,

von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter